



Bürgermeisterin

Frau Klotz

☎ 036601 571-0

☎ 036601 57122

HA-1-023.1-727/2021

Beschluss-Nr.
der Sitzung vom

181/25/21
25. Oktober 2021

öffentlich nicht öffentlich

Der Gemeinderat Bad Klosterlausnitz bestätigt die Bildung einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft „GIS“ in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.	181/25/21
Abstimmungsergebnis	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	16+1
Anwesend	12
Zustimmung	12
Ablehnung	---
Enthaltung	---
Ausgeschlossen i.S.d.§ 38 ThürKO	




Klotz / Bürgermeisterin

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Bildung einer einfachen Arbeitsgemeinschaft „GIS“
(Geoinformationssystem) gemäß § 4 des Thüringer Gesetzes über die
kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

zwischen

1. der **Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz**, vertreten durch die
Bürgermeisterin, Frau Gabriele Klotz,
Markt 3
07639 Bad Klosterlausnitz
2. der **Stadt Kahla**, vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Jan Schönfeld,
Markt 10
07764 Kahla und
3. der **Stadt Meuselwitz**, vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Udo Pick,
Rathausstraße 1
04610 Meuselwitz

Präambel

Die gesetzlich normierten Zielstellungen für eine digitale Verwaltung eröffnen neue Herausforderungen, die es gemeinsam zu bewältigen gilt. In der Überzeugung einer Vereinheitlichung von IT- und Softwarestrukturen halten es die beteiligten Körperschaften für unumgänglich kostensparende, bürgerfreundliche und effektive Verwaltungsstrukturen unter Berücksichtigung der definierten Ziele zu schaffen.

Fundierte Grundlagen bildet hierfür die gleiche GIS-Lösung mit integrierter Sachbearbeitung. Die Verwaltungen haben annähernd die gleiche Anzahl an Einwohnern und Beschäftigten.

Der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen soll im Sinne einer elektronischen Verwaltung nachhaltig verbessert werden.

Als Verbund sollen homogene Verwaltungsstrukturen und Geschäftsabläufe durch Absprachen und gemeinsame Umsetzung erzielt werden, um die Herausforderungen der Digitalisierung zielführend und kostensparend umzusetzen. Der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen soll nachhaltig verbessert werden.

Mit organisatorischer und finanzieller Unterstützung des Freistaates Thüringen und des Kompetenzzentrums im Thüringer Finanzministerium will der Verbund der einfachen Arbeitsgemeinschaft besonders auch für andere Kommunen nachhaltig und zukunftsorientiert arbeiten.

§1 Mitglieder, Name

1. Die im Rubrum genannten Gebietskörperschaften errichten eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „GIS“.
3. Insgesamt werden 25.148 Einwohner durch die beteiligten Gebietskörperschaften betreut (Stand: 31.12.2020, Quelle: Statistisches Landesamt Thüringen).
4. Das Verwaltungsgebiet der beteiligten Gebietskörperschaften erstreckt sich in Summe auf 12 Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaft ist die gemeinsame Erfüllung der Digitalisierungsherausforderungen und Zielsetzungen des Landes Thüringen. Dabei steht eine elektronische, bürgerfreundliche Verwaltung mit nachhaltigen Effekten und Initiativen im Vordergrund.
2. Folgende Ziele sollen insbesondere zur Erfüllung der definierten Aufgaben angestrebt werden:
 - a) Anknüpfung an vorhandene Fachlösungen, mobile Anwendungen sowie GeoPortal- und GDI-Lösungen (Geodateninfrastruktur-Lösungen) für raumbezogene Aufgaben;

Mithin soll die historisch gewachsene Vielfalt verschiedener Lösungen, Datenbanken und Dateiformate, die nicht zusammenpassen, Schritt für Schritt konsolidiert werden.

- b) Die Sachdaten und Geometriedaten aller GIS-Lösungen sind in einer gemeinsamen Datenbank zu verbinden, so dass teure und wartungsintensive Verbindungsschnittstellen entfallen.
 - c) Alle Lösungen haben ein einheitliches Bedienkonzept.
 - d) Georeferenzierte Anzeige aller Dokumente im grafischen DMS. Diesbezüglich werden Lösungen erzeugt oder verortet.
3. Verwaltungsspezifische Besonderheiten müssen beachtet werden.
4. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt.
5. Auf die Arbeitsgemeinschaft werden keine Befugnisse übertragen. Die einfache Arbeitsgemeinschaft ist keine neue Rechtspersönlichkeit.

§3 Vertretung

- 1. Die rechtsgeschäftliche Vertretung der AG „GIS“ übernehmen die Verwaltungsleiter für die beteiligten Gebietskörperschaften im Rahmen der jeweils geltenden Hauptsatzung und Geschäftsordnung.
- 2. Für die Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder anderen Terminen kann ein Vertreter bestimmt werden.

§4 Finanzierung

- 1. Die grundsätzlich anfallenden Kosten werden durch jede Körperschaft selbst getragen.
- 2. Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die entsprechenden Haushaltsansätze vorzuhalten.
- 3. Weitergehende Kostenerstattungen, die durch Förderprojekte entstehen können, werden durch gesonderte Verträge geregelt.

§5
Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Mitglieder, vertreten durch die gesetzlichen Vertretungsbefugten.
2. Eine Geschäftsstelle wird nicht eingerichtet.
3. Darüber hinaus gehende Regelungen können analog § 4 Nr. 3 in gesonderten Verträgen vereinbart werden. Die Organzuständigkeiten der beteiligten Gebietskörperschaften sind zwingend zu beachten.

§6
Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung

1. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mit vollständiger Vertragsunterzeichnung in Kraft. Sie ist nicht befristet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum jeweiligen Jahresende.
2. Die Kündigung durch ein Mitglied hat die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zum nächstmöglichen Ablauffermin zur Folge. Verbleibende Vertragspartner können über die Fortsetzung des Vertrages beschließen.

§7
Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. deren Vertragsziel entspricht.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bad Klosterlausnitz,


Gabriele Klotz

Siegel

Kahla,

Jan Schönfeld

Siegel

Meuselwitz,

Udo Pick

Siegel